

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1983

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 1 bis 8 sowie in den GBl.-Sonderdrucken Nr. 1117 und 1119 veröffentlichten Rechtsvorschriften.**

Zwei Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sind darauf gerichtet, zum sparsamen Verbrauch von Kraftstoff für solche Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr anzuregen, die zur Beförderung von Personen und den Transport von Gütern eingesetzt sind.

Zur weiteren Durchsetzung der Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung auf diesem Gebiet wurde die **AO über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 40)** neu gefaßt. Mit ihr werden die Normierung des Kraftstoffverbrauchs auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalogs für die betriebliche Planung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs und die in einer Anlage festgelegten Zu- und Abschläge für verbindlich erklärt und die bereits bisher geregelten Zu- und Abschläge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalog präzisiert.

Um die Initiativen der Werktätigen zur sparsamsten Verwendung von Kraftstoff auf der Grundlage dieser progressiven Normen zu fördern, legt die **AO über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 39)** fest, daß wie bisher! für die Kraftfahrzeuge Betriebsnormen in Liter pro 100 km zu ermitteln und im Haushalts- sowie im Bordbuch vorzugeben sind. In Verbindung mit dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalog bilden diese Betriebsnormen die Grundlage für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für die Einsparung des Kraftstoffs. Um diese noch wirksamer auf die Einsparungsmaßnahmen zu orientieren, wurde der Stimulierungsbetrag für die Senkung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber der Betriebsnorm heraufgesetzt, und es wird zusätzlich die selbständige Motoreneinstellung durch Kraftfahrer mit 0,10 M je eingespartem Liter Kraftstoff anerkannt.

Exaktere Festlegungen gibt es auch für die materielle Anerkennung der Leiter von Kraftfahrerkollektiven, die Kraftstoff eingespart haben. Da die Wartung, Pflege, Einstellung und Instandsetzung von Motoren, Vergaser-, Zünd- und Einspritzanlagen der Kraftfahrzeuge entscheidende Bedeutung für Kraftstoffeinsparungen haben, sieht die AO nunmehr vor, daß mit solchen Arbeiten betraute Werktätige eine materielle Anerkennung erhalten. Diese Vergütung kann für den einzelnen Werktätigen die Höhe des Durchschnittsbetrags aller Kraftfahrer erreichen, deren Fahrzeuge sie betreuen. Insgesamt können dafür bis zu 10 Prozent derjenigen Mittel eingesetzt werden, die die von diesen Werktätigen betreuten Kraftfahrerkollektive erhalten.

Wie bisher sind alle Entscheidungen über die materielle Anerkennung von Werktätigen vom Betriebsleiter nach Zustimmung der zuständigen BGL zu treffen.

Die 2. DB zur 5. DVO zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — vom 15. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 52)

regelt die Pflichten aller Fahrzeughalter und -führer sowie der Betreiber von Verbrennungsmotoren zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren.² Neu geregelt ist die Verpflichtung aller Betriebe und Bürger, die solche Fahrzeuge oder Anlagen halten, führen oder betreiben, diese mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser-, Zünd- und Einspritzanlagen durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen, und zwar erstmalig bis zum 30. April 1984. Die DB verpflichtet alle zur Instandhaltung autorisierten Werkstätten, diese Überprüfungen vorzunehmen und nach allen Instandsetzungen an Vergaser-, Zünd- und Einspritzanlagen eine Emissionskontrolle durchzuführen sowie eine Nachweis-karte „Abgasprüfung — sonstige Überprüfungen“ auszustellen, in der diese Kontrollen bestätigt werden. Diese Karte ist vom Fahrzeugführer stets mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle oder Abgasprüfung befugten Personen vorzuweisen.

Die Abgasprüfstelle, die das für die zentrale Überwachung

der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Kontrollorgan ist, kann im Ergebnis eigener Kontrolltätigkeit Auflagen zur Einhaltung von Pflichten erteilen und Kontrollmessungen von den Betrieben verlangen.

Ebenso können die Räte der Bezirke zur Durchsetzung der DB in ihrem Territorium entsprechende Auflagen erteilen.

Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission sind in den Werkstätten der Betriebe sowie in den Hersteller-, Import- und Instandhaltungsbetrieben von Kraftfahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren Abgasbeauftragte einzusetzen, die u. a. berechtigt sind, Kontrollen über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen. Sie können Auflagen zur Einhaltung der Pflichten aus der DB erteilen und haben bei Nichterfüllung solcher Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist die zuständige Staatliche Hygieneinspektion sowie das zuständige Fachorgan zu informieren.

Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen Auflagen der Abgasprüfstelle der DDR, der Räte der Bezirke oder der Abgasbeauftragten der Betriebe kann gemäß § 21 der

5. DVO zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 157) die zuständige Staatliche Hygieneinspektion die Ordnungswidrigkeit ahnden, oder es kann gemäß § 22 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

Entsprechend den Beschlüssen der 4. und 5. Tagung des Zentralkomitees der SED wird das Wohnungsbauprogramm als Kernstück der Sozialpolitik in der Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Bausubstanz durch qualitativ neue Züge bestimmt. Insbesondere kommt es darauf an, die dafür planmäßig bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel so einzusetzen, daß mit der Verbesserung der Wohnbedingungen gleichzeitig ein günstigeres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis erzielt wird.³

Diesem Grundanliegen dienen drei Rechtsvorschriften zur Regelung der Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften und der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft.

Mit der **AO über das Statut des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in der DDR vom 10. Februar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 77)** wird die Rolle des Prüfungsverbandes der AWG bei der Finanzkontrolle und der Beratung der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften bedeutend erhöht. Er nimmt seine Aufgaben unmittelbar im Auftrag des Ministers der Finanzen wahr und soll die staatliche Leitungstätigkeit der Räte der Bezirke und Kreise gegenüber den sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften wirksam unterstützen.

Durch eine regelmäßige, auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte konzentrierte Revisionstätigkeit und Kontrolle der gesamten Finanzwirtschaft sowie die jährliche Prüfung der Bilanz und der Ergebnisrechnung nimmt der Prüfungsverband Einfluß auf die

— vollständige und rechtzeitige Realisierung der den sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften zustehenden Einnahmen sowie die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Finanzwirtschaft,

— strikte Anwendung und Durchsetzung von staatlich festgelegten Normativen und Richtwerten für den Verbrauch von Energie und Material sowie für den Verwaltungsaufwand,

— die effektive Verwendung der Staatshaushaltsmittel durch die sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften.

Im Ergebnis der Revisionen kann der Prüfungsverband diesen Genossenschaften verbindliche Auflagen zur Durchsetzung und Einhaltung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften erteilen.

Darüber hinaus erläßt der Prüfungsverband Arbeitsrichtlinien für die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten Finanzwirtschaft und Rechnungsführung und Statistik sowie für die Arbeit der Revisionskommissionen in den Genossenschaften.

Die Rechtsmittel gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen des Prüfungsverbandes wurden neu geregelt. Über Einsprüche entscheidet der Direktor des Prüfungsverbandes. Der Vorstand einer sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaft, der mit der Entscheidung des Direktors nicht einverstanden ist, kann sich unmittelbar an den Minister der Finanzen wenden, dessen Entscheidung endgültig ist.